

AvenirSocial

Geschäftsstelle Schweiz

Postfach 8163

CH-3001 Bern

Tel. + 41 (0)31 380 83 00

Fax + 41 (0)31 380 83 01

info@avenirsocial.ch

www.avenirsocial.ch

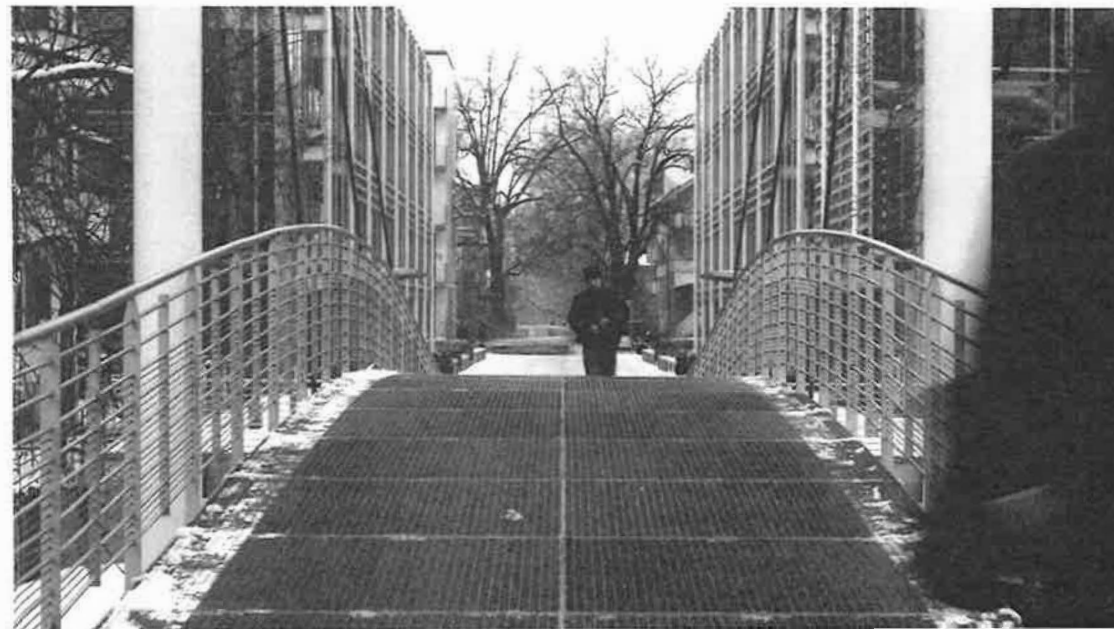


Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz

Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen

Professionelle Soziale Arbeit Schweiz
Professionels travail social Suisse
Professionisti lavoro sociale Svizzera

avenirsocial
informiert engagiert vernetzt



Diesem Dokument ging eine rund dreijährige Arbeit von Expertinnen und Experten voraus, an deren Anfang die ausführliche Kritik des bestehenden Kodexes stand und die von einer Diskussion der einschlägigen Fachliteratur und anderer Kodices begleitet wurde. Nach der breiten Vernehmlassung des Entwurfs in der Praxis im Herbst 2009 wurde der neue Kodex von der Subkommission «Berufskodex» der Kommission Berufsethik von AvenirSocial bereinigt und am 14. Januar 2010 verabschiedet. Autorinnen und Autoren: Susanne Beck, Anita Diethelm, Marijke Kerssies, Olivier Grand, Beat Schmocker.

An seiner Sitzung vom 5./6. März 2010 hat sich der Vorstand Schweiz von AvenirSocial eingehend mit dem neuen Kodex befasst und ihn zu Händen der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2010 verabschiedet. Mitwirkende: Markus Jasinski, Sabina Hochuli, Véréna Keller, Ruth Steiner, Beat Schmocker, Thomas Michel, Isabelle Bohrer, Olivier Grand.

Die Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2010 hat nach gut zweistündiger Debatte und zwei Veränderungen den Kodex von AvenirSocial ohne eine Gegenstimme verabschiedet und ihn damit offiziell in Kraft gesetzt.

Photos: Mark Nolan
Layout: Gerhard Blättler, Bern
Papier: FSC Munken Lynx

© 2010 AvenirSocial –
Professionelle Soziale Arbeit Schweiz, Bern

I EINLEITUNG	4–5
1 Zweck	
2 Zielgruppen	
3 Bezugsrahmen und Grundlagen	
II GRUNDSÄTZE DER SOZIALEN ARBEIT	6–7
4 Leitidee und Menschenbild der Sozialen Arbeit	
5 Ziele und Verpflichtung der Sozialen Arbeit	
6 Dimensionen und Dilemmata in der Praxis Sozialer Arbeit	
III GRUNDWERTE DER SOZIALEN ARBEIT	8–10
7 Definition der Sozialen Arbeit	
8 Menschenwürde und Menschenrechte	
9 Soziale Gerechtigkeit	
IV HANDLUNGSPRINZIPIEN DER SOZIALEN ARBEIT	10–14
10 Ethisch begründete Praxis	
11 Handlungsmaximen bezüglich der eigenen Person	
12 Handlungsmaximen bezüglich der Arbeit mit Klientinnen und Klienten	
13 Handlungsmaximen bezüglich den Organisationen des Sozialwesens	
14 Handlungsmaximen bezüglich der Gesellschaft	
15 Handlungsmaximen bezüglich der eigenen Profession	
16 Handlungsmaximen bezüglich der interprofessionellen Kooperation	
V SCHLUSSBEMERKUNGEN	14–15
17 Gültigkeit	
18 Vorgehen bei Fehlverhalten	
19 Bestimmungen	

I EINLEITUNG

1. Zweck

- 1 Im Berufskodex von AvenirSocial werden ethische Richtlinien für das moralische berufliche Handeln in der Sozialen Arbeit dargelegt.
- 2 Der Berufskodex ist ein Instrument zur ethischen Begründung der Arbeit mit Klientinnen und Klienten, die in besonderer Weise verletzbar oder benachteiligt sind, d. h. mit Individuen, Familien, Gruppen und Gemeinwesen.
- 3 Der Berufskodex dient als Orientierungshilfe bei der Entwicklung einer professions-ethisch begründeten Berufshaltung und hilft Stellung zu beziehen.
- 4 Der Berufskodex regt den ethischen Diskurs zwischen den Professionellen der Sozialen Arbeit und den Organisationen des Sozialwesens, Aus- und Weiterbildungsstätten, anderen Disziplinen, Professionen und Berufsorganisationen an.
- 5 Der Berufskodex stärkt die Berufsidentität und das Selbstverständnis der Professionellen sowie ihrer Netzwerke und Organisationen, in denen Soziale Arbeit praktiziert wird.
- 6 Der Berufskodex baut nach den einleitenden Grundsätzen (Teil I) auf den grundlegenden Prinzipien der Sozialen Arbeit auf (Teil II) und diskutiert vor diesem Hintergrund unbedingte, nicht verhandelbare berufsethische Normen (Teil III), um in diesem Licht professionelle Handlungsprinzipien darzustellen (Teil IV). Teil V enthält Schlussbemerkungen.

2. Zielgruppen

Der Berufskodex richtet sich an:

- die Professionellen der Sozialen Arbeit und ihre Berufsorganisationen
- die Organisationen, in denen Professionelle der Sozialen Arbeit tätig sind
- die Aus- und Weiterbildungsstätten, in denen Professionelle der Sozialen Arbeit aus- und weitergebildet werden
- die Fachpersonen anderer Berufe und Disziplinen, mit denen Professionelle der Sozialen Arbeit zusammenarbeiten
- die Öffentlichkeit, in der die Professionellen der Sozialen Arbeit ihre Aufgaben wahrnehmen

3. Bezugsrahmen und Grundlagen

- 1 Der Berufskodex folgt den internationalen ethischen Prinzipien für die Soziale Arbeit des IFSW/IASSW von 2004 (published in: Supplement of isw, Volume 50/2007. Los Angeles, London: SAGE-Publications, Inc. p. 7–11) und konkretisiert ausgewählte Aspekte.
- 2 Die internationalen ethischen Prinzipien und der vorliegende Berufskodex basieren auf internationalen Übereinkommen der UNO:
 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) (1966/1976)
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II) (1966/1976)
 - Internationales Übereinkommen zur Beseitigung von jeder Form der Rassendiskriminierung (1965/1969)
 - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegenüber Frauen (1979/1981)
 - Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (1984/1987)
 - Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989/1990)
 - Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990/2003)
 - Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006/2008)
- 3 Der Berufskodex von AvenirSocial basiert auf internationalen Übereinkommen des Europarates:
 - Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) (1950/1953)
 - Europäische Sozialcharta (1961/1996/1999)
- 4 Der Berufskodex von AvenirSocial stimmt mit der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18.4.1999 (1848) überein, in deren Präambel die Wohlfahrt des gesamten Volkes, die Prinzipien gegenseitiger Rücksichtnahme und die Achtung der Vielfalt und Verantwortung gegenüber künftigen Generationen genannt werden, wobei das Wohl des Schwachen als Massstab für die Wohlfahrt des ganzen Volkes gilt.

II GRUNDSÄTZE DER SOZIALEN ARBEIT

4. Leitidee und Menschenbild der Sozialen Arbeit

- 1 Alle Menschen haben Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Gleichzeitig sind Menschen verpflichtet, andere bei der Verwirklichung dieses Anrechts zu unterstützen.
- 2 Voraussetzungen für das erfüllte Menschsein sind die gegenseitig respektierende Anerkennung des oder der Anderen, die ausgleichend gerechte Kooperation der Menschen untereinander und gerechte Sozialstrukturen.

5. Ziele und Verpflichtung der Sozialen Arbeit

- 1 Die Zielsetzung der Sozialen Arbeit bildet sich in der IFSW/IASW-Definition von 2001 ab.
- 2 Soziale Arbeit zielt auf das gegenseitig unterstützende Einwirken der Menschen auf die anderen Menschen ihrer sozialen Umfeldler und damit auf soziale Integration.
- 3 Soziale Arbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag, insbesondere an diejenigen Menschen oder Gruppen, die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind.
- 4 Soziale Arbeit hat Lösungen für soziale Probleme zu erfinden, zu entwickeln und zu vermitteln.
- 5 Soziale Arbeit hat soziale Notlagen von Menschen und Gruppen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern.
- 6 Soziale Arbeit hat Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren.
- 7 Soziale Arbeit hat Veränderungen zu fördern, die Menschen unabhängiger werden lassen auch von der Sozialen Arbeit.
- 8 Soziale Arbeit initiiert und unterstützt über ihre Netzwerke sozialpolitische Interventionen und beteiligt sich sozialräumlich an der Gestaltung der Lebensumfelder sowie an der Lösung struktureller Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Einbindung der Individuen in soziale Systeme ergeben.
- 9 Soziale Arbeit gründet ihre fachlichen Erklärungen, Methoden und Vorgehensweisen, ihre Position im interdisziplinären Kontext und Deutung ihrer gesellschaftlichen Funktion auf ihre wissenschaftlich fundierten Grundlagen.

10 Soziale Arbeit ist einem dreifachen Mandat verpflichtet: (1) dem Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle seitens der Gesellschaft und der Anstellungsträger, (2) dem impliziten oder offen ausgesprochenen Begehren seitens der Menschen, die Soziale Arbeit nutzen und (3) seitens der Sozialen Arbeit dem eigenen Professionswissen, der Berufsethik und den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit. Dieses dritte Mandat steuert Professionelle der Sozialen Arbeit durch mögliche Konflikte zwischen dem ersten und dem zweiten Mandat.

6. Dimensionen und Dilemmata in der Praxis Sozialer Arbeit

- 1 Professionelle der Sozialen Arbeit sind gefordert, sich in unterschiedlichen Arbeitsfeldern, auf unterschiedlichen Organisationsebenen und in unterschiedlichen Sektoren einzusetzen, wo sie mit unterschiedlichen individuellen oder kollektiven Adressatinnen und Adressaten, die mit unterschiedlichen Themen, Aufgaben oder Herausforderungen konfrontiert sind, arbeiten.
- 2 Aus der Mehrdimensionalität der Problemlagen und der gemeinsamen Lösungsrealisierung mit Individuen, Gruppen und Gemeinwesen ergibt sich die Komplexität des Auftrags der Sozialen Arbeit. Der Umgang mit Interessenkollisionen und Widersprüchen und das Zurechtfinden in Loyalitätskonflikten ist Teil Sozialer Arbeit.
- 3 Auseinandersetzungen mit Dilemmata und Spannungsfeldern sind unvermeidlich und notwendig, zum Beispiel zwischen:
 - der Anordnung von bestimmten Hilfsformen durch Dritte und den Erwartungen der Klientinnen und Klienten
 - der Loyalität zu den Adressatinnen oder Adressaten und der Loyalität zu Arbeitgebenden, auftraggebenden Trägerschaften oder weisungsbefugten Behörden
 - dem Selbstbestimmungsrecht und momentaner oder dauernder Unfähigkeit der Klientinnen und Klienten zur Selbstbestimmung
 - dem Beharren auf Selbstbestimmung durch die Adressatinnen und Adressaten und der Notwendigkeit der Übernahme von Schutz und Fürsorge für die Klientinnen und Klienten durch die Soziale Arbeit
 - dem Ansprechen oder Verschweigen von Fehlverhalten und der Loyalität zu Kolleginnen und Kollegen, die den ethischen Prinzipien zuwiderhandeln
 - dem Ansprechen oder Verschweigen von Sachverhalten beispielweise bei Behörden oder Arbeitgebenden und der Anwaltschaftlichkeit gegenüber Klientinnen und Klienten
 - dem ausgewiesenen Bedarf und der Beschränktheit der Ressourcen, die zu Rationierungsmassnahmen führt.
- 4 Professionelle der Sozialen Arbeit sind aufgefordert, eine zur Diskussion stehende Handlung persönlich zu verantworten und sie gegen kritische Einwände mit professionellen moralischen Begründungen zu verteidigen.

III GRUNDWERTE DER SOZIALEN ARBEIT

7. Definition der Sozialen Arbeit

eigene Übersetzung aus: IFSW/IASSW von 2001 (published in: Supplement of isw, Volume 50/2007, Los Angeles, London: SAGE-Publications, Inc, p. 5–6)

- 1 Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben.
- 2 Indem sie sich sowohl auf Theorien menschlichen Verhaltens als auch auf Theorien sozialer Systeme stützt, vermittelt Soziale Arbeit an den Orten, wo Menschen und ihre sozialen Umfelder aufeinander einwirken.
- 3 Für die Soziale Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit fundamental.

8. Menschenwürde und Menschenrechte

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit gründen ihr Handeln auf der Achtung der jedem Menschen innewohnenden Würde sowie den Rechten, welche daraus folgen.
- 2 Die Professionellen der Sozialen Arbeit gestehen jedem Menschen ungeachtet von Geschlecht, Rasse, Status und individuellen Besonderheiten den mit seiner Würde verbundenen gleichen Wert unbedingt zu und respektieren die Grundwerte der Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit, auf die jedes Individuum ein unantastbares Recht hat.
- 3 Die Professionellen der Sozialen Arbeit fordern bei den Verantwortlichen für die Herstellung einer politischen Ordnung, die alle Menschen als Gleiche berücksichtigt, die bedingungslose Einlösung der Menschen- und Sozialrechte ein. Sie leiten aus diesen wesentliche Grundsätze ab:
 - 4 **Grundsatz der Gleichbehandlung:**
Menschenrechte sind jeder Person zu gewähren, unabhängig von ihrer Leistung, ihrem Verdienst, moralischen Verhalten, oder Erfüllen von Ansprüchen, dessen Einforderung ihre Grenze an der Verweigerung der in den Menschenrechten begründeten Minimalnormen hat.
 - 5 **Grundsatz der Selbstbestimmung:**
Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen Anderer.

6 **Grundsatz der Partizipation:**

Die für den Lebensvollzug der Menschen notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, verpflichtet zu Miteinbezug und Beteiligung der Klientinnen und Klienten, Adressatinnen und Adressaten.

7 **Grundsatz der Integration:**

Die Verwirklichung des Menschseins in demokratisch verfassten Gesellschaften bedarf der integrativen Berücksichtigung und Achtung der physischen, psychischen, spirituellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen, sowie ihrer natürlichen, sozialen und kulturellen Umwelt.

8 **Grundsatz der Ermächtigung:**

Die eigenständige und autonome Mitwirkung an der Gestaltung der Sozialstruktur setzt voraus, dass Individuen, Gruppen und Gemeinwesen ihre Stärken entwickeln und zur Wahrung ihrer Rechte befähigt und ermächtigt sind.

9. Soziale Gerechtigkeit

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit gründen ihr Handeln auf den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und den Verpflichtungen, die daraus gegenüber den Menschen folgen.
- 2 Die Professionellen der Sozialen Arbeit fordern und begünstigen menschen- und bedürfnisgerechte Sozialstrukturen und Solidarsysteme.
- 3 Die Professionellen der Sozialen Arbeit messen – vor dem Hintergrund der Ungleichheitsverhältnisse – der sozialen Gerechtigkeit besondere Bedeutung zu und leiten daraus wesentliche Verpflichtungen ab:
 - 4 **Verpflichtung zur Zurückweisung von Diskriminierung:**
Diskriminierung, sei es aufgrund von Fähigkeiten, Alter, Nationalität, Kultur, sozialem oder biologischem Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischer Meinung, körperlichen Merkmalen; sexueller Orientierung oder Religion, kann und darf nicht geduldet werden.
 - 5 **Verpflichtung zur Anerkennung von Verschiedenheiten:**
Unter Beachtung von sozialer Gerechtigkeit, Gleichheit und Gleichwertigkeit aller Menschen sind ethnische und kulturelle Unterschiede zu achten und die Verschiedenheit von Individuen, Gruppen und Gemeinschaften zu berücksichtigen; vordringlich jedoch ist die stetige und nachdrückliche Einforderung unbedingter Akzeptanz allgemeingültiger Normen und Werte, die insbesondere keine Menschenrechte verletzen und die für alle Menschen gelten.

6 Verpflichtung zur gerechten Verteilung von Ressourcen:

Die einer Gesellschaft zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für das Wohlbefinden der Menschen eingesetzt werden können, sind bedürfnisgerecht, adäquat und rechtmässig zu verteilen; insbesondere vor dem Hintergrund knapper Ressourcen ist die Verteilungsgerechtigkeit um so dringlicher sicherzustellen. Die Professionellen der Sozialen Arbeit verpflichten sich, die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen im Hinblick auf die Verteilungsgerechtigkeit effizient einzusetzen und Solidarsysteme nach Kräften vor Missbrauch zu schützen; wenn nötig verlangen sie mit guten Argumenten aber auch mehr Mittel.

7 Verpflichtung zur Aufdeckung von ungerechten Praktiken:

Auf Anordnungen, Massnahmen und Praktiken, die in Bezug auf Menschen und ihre sozialen Umfelder unterdrückend, ungerecht oder schädlich sind, ist öffentlich hinzuweisen; entsprechende Aufträge im beruflichen Kontext sind im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit zurückzuweisen.

8 Verpflichtung zur Einlösung von Solidarität:

In besonderem Masse solidarisch zeigt sich, wer sozialen Ausschluss, Ungerechtigkeit, Stigmatisierung, Unterdrückung oder Ausbeutung anprangert und Gleichgültigkeit gegenüber individueller Not, Intoleranz in den zwischenmenschlichen Beziehungen und Feigheit in der Gesellschaft aktiv entgegenwirkt.

IV HANDLUNGSPRINZIPIEN DER SOZIALEN ARBEIT

10. Ethisch begründete Praxis

- 1 Die Praxis der Sozialen Arbeit ist ethisch begründet, wenn das Handeln aufgrund ihrer moralischen Kriterien sowie ihrer professionellen Grundsätze reflektiert wird.
- 2 Die Professionellen der Sozialen Arbeit klären die Menschen, die sich auf sie verlassen, über die Ursachen und strukturellen Probleme auf, die für ihre zu sozialem Ausschluss führende Situation verantwortlich sind. Sie motivieren sie, von ihren Rechten, Fähigkeiten und Ressourcen Gebrauch zu machen, damit sie selbst auf ihre Lebensbedingungen Einfluss nehmen können.
- 3 Die Professionellen der Sozialen Arbeit schaffen Rückzugsmöglichkeiten für Verfolgte, schützen vor Gewalt, sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch, Bedrohung, Beschämung, Handlungsbeschränkungen und ungerechtfertigten Strafanzeigen und setzen sich für das Recht auf Ausbildung, Chancengleichheit, Erwerbsarbeit sowie politische und kulturelle Betätigung ein.

- 4 Die Professionellen der Sozialen Arbeit gründen ihre Arbeit auf Vertrauen und Wertschätzung, sie informieren über ihre Möglichkeiten und Grenzen, ihre Arbeitsweisen und Methodenwahl, ihre Befugnisse und Kompetenzen sowie den Einbezug anderer Fachpersonen. Sie gestalten ihr Handeln nach den theoretischen, methodischen und ethischen Kriterien ihrer Profession, auch und gerade wenn dies im Widerspruch steht zu Autoritäten, von denen sie selber abhängig sind.
- 5 Die Professionellen der Sozialen Arbeit unterziehen ihr methodisches Handeln einer steten fachlichen und moralischen Qualitätskontrolle. Sie nutzen die so gewonnenen Erkenntnisse zur Theorie- und Methodenentwicklung ihres Faches und zur Erweiterung des allgemeinen Professionswissens. Dieses Wissen tauschen sie mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus, geben es an Studierende weiter und nutzen es für die Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit.

11. Handlungsmaximen bezüglich der eigenen Person

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit respektieren stets den Wert und die Würde ihrer eigenen Person, um so auch anderen gegenüber mit demselben Respekt begegnen zu können.
- 2 Die Professionellen der Sozialen Arbeit widmen ihre Aufmerksamkeit in Übereinstimmung mit ihren eigenen Ressourcen und Grenzen auch ausserhalb ihres Arbeitszusammenhangs den Menschen, die sich in prekären sozialen Lagen befinden.
- 3 Die Professionellen der Sozialen Arbeit gehen verantwortungsvoll mit dem Machtgefälle zwischen ihnen und ihren Klientinnen und Klienten um und sind sich der Grenzen ihrer eigenen Kompetenzen bewusst.
- 4 Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind sich ihrer Positionsmacht bewusst und gehen damit sorgfältig um.
- 5 Die Professionellen der Sozialen Arbeit entwickeln ihre persönlichen und beruflichen Wissens- und Handlungskompetenzen sowie ihr ethisches Bewusstsein ständig weiter und bemühen sich um die Entwicklung und Anerkennung ihres Berufsstandes.
- 6 Die Professionellen der Sozialen Arbeit kooperieren mit den Aus- und Weiterbildungsstätten und unterstützen angehende oder sich weiterbildende Kolleginnen und Kollegen bei der Entwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen.
- 7 Die Professionellen der Sozialen Arbeit nehmen bei Bedarf auch für sich selbst Beratung und Hilfe in Anspruch und nutzen kontinuierlich Intervention, Supervision, Coaching und Fortbildung.

12. Handlungsmaximen bezüglich der Arbeit mit Klientinnen und Klienten

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit achten bei aller beruflichen Routine darauf, durch reflektierte und zugleich kontrollierte empathische Zuwendung die Persönlichkeit und Not des oder der Anderen eingehend wahrzunehmen und sich gleichwohl gebührend abzugrenzen.
- 2 Die Professionellen der Sozialen Arbeit fordern bei aller Bestärkung ihrer Klientinnen und Klienten in der Wahrnehmung ihrer Rechte auch deren Pflichten ein.
- 3 Die Professionellen der Sozialen Arbeit stellen an ihre Klientinnen und Klienten nur fachlich adäquate und ethisch begründete Anforderungen.
- 4 Die Professionellen der Sozialen Arbeit gehen sorgfältig mit Personendaten um. Datenschutz und Schweigepflicht sind für sie von hoher Priorität. Mit der Anzeige- und der Zeugnispflicht gehen sie zurückhaltend um.
- 5 Die Professionellen der Sozialen Arbeit dokumentieren ihre Tätigkeit nach anerkannten Standards (Aktenführung); sie vermeiden jegliche diskriminierenden und abwertenden Formulierungen und unterscheiden zwischen überprüfbaren Fakten, eigenen und Fremdbeobachtungen sowie Hypothesen und Erklärungen bzw. Deutungen.

13. Handlungsmaximen bezüglich den Organisationen des Sozialwesens

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit verpflichten sich gegenüber ihren Arbeitgebern zur sorgfältigen Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den Normen und Prinzipien des Berufskodexes und setzen sich dafür ein, dass diese von der Organisation, in der sie arbeiten, respektiert und eingehalten werden.
- 2 Die Professionellen der Sozialen Arbeit sprechen allfällige Zielkonflikte oder ethische Differenzen zwischen ihnen und der Organisation, in der sie arbeiten, an und versuchen, im Sinne des Berufskodexes Lösungen zu finden. Sie pflegen und fördern in ihrer Organisation den Dialog über die Ethik Sozialer Arbeit.
- 3 Die Professionellen der Sozialen Arbeit setzen sich innerhalb ihrer Organisation für Integrität und Gesundheit schützende Arbeitsverhältnisse, für befriedigende Arbeitsbedingungen und für die stete Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität ihrer Organisation ein.

14. Handlungsmaximen bezüglich der Gesellschaft

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit engagieren und vernetzen sich. Ihre Netzwerke setzen sie für gesellschaftliche und sozialpolitische Verbesserungen ein und begründen so die Verlässlichkeit der Sozialen Arbeit der Gesellschaft gegenüber.
- 2 Die Professionellen der Sozialen Arbeit vermitteln der Öffentlichkeit, der Forschung und der Politik ihr Wissen über soziale Probleme sowie deren Ursachen und Wirkungen auf individueller und struktureller Ebene, und tragen so dazu bei, dass ihre Expertise nutzbar wird.
- 3 Die Professionellen der Sozialen Arbeit setzen sich auch mit ihren staatsbürgerlichen Mitteln für eine soziale, demokratische Gesellschaft ein, die für Solidarität und die Wahrung der Menschenrechte, für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen und gegen Diskriminierung einsteht.

15. Handlungsmaximen bezüglich der eigenen Profession

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit berufen sich in ihrer Analyse explizit auf das Wissen ihrer Profession. Sie stützen sich in ihren Handlungsentscheidungen auf deren ethische Grundlagen.
- 2 Die Professionellen der Sozialen Arbeit führen untereinander einen kontinuierlichen fachlichen Diskurs, sie kontrollieren systematisch, kollegial und in Zusammenarbeit mit der Forschung ihre Facharbeit und setzen sich mit Fehlern kritisch auseinander.
- 3 Die Professionellen der Sozialen Arbeit machen sich gegenseitig auf Abweichungen oder Alternativen bezüglich eines korrekten methodischen Vorgehens aufmerksam und verlangen voneinander gegenseitig die Einhaltung ethischer, berufs-, bildungs- und sozialpolitischer Forderungen ihrer Profession.
- 4 Die Professionellen der Sozialen Arbeit pflegen unter sich kollegiale Beziehungen, welche von Ehrlichkeit und Respekt geprägt sind.
- 5 Die Professionellen der Sozialen Arbeit anerkennen und vertreten die Formulierungen dieses Berufskodexes und unterstützen AvenirSocial in deren Durchsetzung.

16. Handlungsmaximen bezüglich der interprofessionellen Kooperation

- 1 Die Professionellen der Sozialen Arbeit kooperieren im Hinblick auf die Lösung komplexer Probleme interdisziplinär und setzen sich dafür ein, dass Situationen möglichst umfassend und transdisziplinär in ihren Wechselwirkungen analysiert, bewertet und bearbeitet werden können.

- 2 Die Professionellen der Sozialen Arbeit vertreten in der interprofessionellen Kooperation ihren fachspezifischen Standpunkt und stellen das aus dieser Sicht gewonnene Wissen verständlich zur Verfügung, um im gemeinsamen Diskurs möglichst optimale Lösungen zu entwickeln.
- 3 Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind in der interprofessionellen Kooperation für wissenschaftsbasiertes methodisches Handeln besorgt, d.h. sie fordern die Einhaltung von Regeln zur Steuerung einer geordneten Abfolge von Handlungen und die Koordination und Kontrolle der Interventionen innerhalb und ausserhalb der Organisationen ein.

V SCHLUSSBEMERKUNGEN

17. Gültigkeit

- 1 Dieses Dokument präsentiert die von AvenirSocial akzeptierten und für massgebend gehaltenen berufsethischen Grundlagen Sozialer Arbeit.
- 2 Die im Folgenden genannten Dokumente gelten als Erweiterung bzw. integrale Bestandteile und ergänzen die Intentionen des Berufskodexes:
- Soziale Arbeit und der Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten (AvenirSocial)
 - Berufsbild (AvenirSocial)
 - Ethik der Sozialen Arbeit. Darstellung der Prinzipien (IFSW/IASSW, 2004)

18. Vorgehen bei Fehlverhalten

- 1 Bei ausweglosen Interessenkonflikten oder ethischen Dilemmata kann die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial einbezogen werden, die sich als Beratungsgremium versteht. Sie erörtert konkrete berufsethische Fragestellungen und entwickelt Entscheidungshilfen, die sie in generalisierter Form auch publiziert und so der Fachöffentlichkeit zur Verfügung stellt.
- 2 Alle Gremien von AvenirSocial unterstützen den konstruktiven Umgang mit Fehlern und fördern Verfahren der lernenden Organisation. Sie melden unethische Handlungen und Verstösse gegen die Intentionen und Forderungen des Berufskodexes, von denen sie Kenntnis bekommen, dem Vorstand Schweiz von AvenirSocial.
- 3 Der Vorstand Schweiz von AvenirSocial muss auf Antrag der Kommission für Berufsethik Fehlverhalten im direkten Kontakt mit den Beteiligten angehen und mit der Absicht, Prestige zu entziehen, gegebenenfalls öffentlich Verurteilungen aussprechen.

19. Bestimmungen

- 1 Mit der Verabschiedung durch das oberste Organ von AvenirSocial, der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2010, tritt der Berufskodex in Kraft und beansprucht Verbindlichkeit überall dort, wo professionelle Soziale Arbeit geleistet wird.
- 2 Dieser Kodex hebt den anlässlich der Gründung des Schweizerischen Berufsverbandes AvenirSocial 2005 redaktionell aus den Kodices der an der Fusion beteiligten Verbände hervorgegangenen Kodex auf.
- 3 Im Wissen um den steten Wandel gesellschaftlicher Werte und die sich verändernde Praxis liegt es an den nationalen Gremien von AvenirSocial, zu gegebener Zeit und auf statutarisch vorgesehenem Weg diesen Kodex anzupassen, zu verändern oder zu erneuern und ihn so lebendig zu erhalten.